

Verkaufsbedingungen der OPiS AG

Version Juli 2014

1. Geltungsbereich, Rechtsanwendung

1.1 Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen („**AGB**“) gelten zum einen für alle Leistungen der OPiS AG, Emmersbergstrasse 33, 8200 Schaffhausen, Schweiz („**OPiS**“) gegenüber dem Kunden und für sämtliche Leistungen des Kunden gegenüber OPiS. Kunde von OPiS können entweder ein Distributor von OPiS oder ein Endkunde bzw. Verarbeiter sein. In dieser Konstellation werden der Distributor und der Endkunde/Verarbeiter nachfolgend insgesamt als „**Kunde**“ bezeichnet.

Die AGB sollen nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Distributor von OPiS und dem Endkunden bzw. Verarbeiter zum anderen auch gelten für sämtliche Leistungen des Distributors von OPiS gegenüber dem Endkunden bzw. Verarbeiter sowie den Leistungen des Endkunden bzw. Verarbeiter gegenüber den Distributoren. In dieser Konstellation ist mit der Bezeichnung „OPiS“ der entsprechende Distributor gemeint und mit der Bezeichnung „Kunde“ der Endkunde bzw. Verarbeiter.

1.2 Die AGB gelten unabhängig von der Art der Leistungen und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen OPiS mit dem Kunden, auch wenn diese AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt OPiS nicht an, auch wenn OPiS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Leistung von OPiS oder die Entgegennahme von Leistungen oder Zahlungen von OPiS bedeutet kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie OPiS ausdrücklich anerkannt hat.

1.3 Soweit die Vertragsparteien nichts vereinbart haben und auch die nachfolgenden AGB keine Regelung vorsehen, gilt das Gesetz. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Angebote von OPiS sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Vom Kunden erteilte Aufträge und Bestellungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung von OPiS verbindlich.

2.3 Es gelten die jeweils gültigen Spesenvereinbarungen der OPiS AG zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

3. Preise, Zahlung, Verzug, Vorkasse, Aufrechnung

3.1 Die ausgewiesenen oder vereinbarten Preise verstehen sich – sofern die Vertragsparteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben – zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Versand- und Verpackungskosten. Gesondertes Zubehör, Installation und sonstige Nebenleistungen sind ebenfalls in den ausgewiesenen oder vereinbarten Preisen nicht enthalten.

3.2 Zugelangene Rechnungen sind ohne Abzug spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart. Ein Skonto wird lediglich gewährt, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Die Vereinbarung eines Skontos wird grundsätzlich erst wirksam und bleibt nur wirksam, solange sich der Kunde nicht mit einer anderen Zahlung in Verzug befindet.

3.3 Sofern der Kunde eine zugelangene Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Der Kunde kommt ebenfalls in Verzug, wenn er nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung eine Mahnung erhält. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, schuldet er OPiS Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno, mindestens aber 10 % per anno.

3.4 Es liegt im Ermessen von OPiS, im Einzelfall, insbesondere wenn der Kunde nicht innerhalb von Deutschland seinen Sitz hat, nur gegen Vorkasse (100% der ausgewiesenen Rechnungssumme) oder bei Nachweis eines unwiderruflichen Akkreditivs (105% der ausgewiesenen Rechnungssumme), welches in einer für OPiS akzeptablen Form eröffnet und durch eine für OPiS akzeptable Bank bestätigt wurde, zu liefern.

3.5 Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von OPiS anerkannt oder unbestritten sind.

4. Gefahrübergang, Leistungszeit, Verzug

4.1 Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden, sobald OPiS die geschuldete Leistung vereinbarungsgemäß bereit stellt und dies dem Kunden gemeldet hat.

4.2 Vereinbarte Fristen beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung durch OPiS, jedoch nicht bevor der Kunde oder Dritte die vereinbarten oder notwendigen Rahmenbedingungen zur Auftragsdurchführung geschaffen haben und auch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung zwischen OPiS und dem Kunden sowie Erhalt einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Auch von OPiS akzeptierte Änderungswünsche des Kunden verlängern die vereinbarte Frist gegebenenfalls angemessen. Fest vereinbarte Lieferzeitpunkte schieben sich dementsprechend nach hinten.

4.3 Einen Verzugschaden schuldet OPiS nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 10 (Beschränkte Schadensersatzhaftung). Der Kunde informiert OPiS spätestens bei Vertragsschluss über etwaige Vertragsstrafen, die gegenüber seinen Vertragspartnern gelten.

5. Änderungswünsche, höhere Gewalt

5.1 Von OPiS akzeptierte Änderungswünsche des Kunden sowie höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und von OPiS nicht zu vertretene Ereignisse oder Betriebsstörungen (z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen), verlängern die Lieferfrist gegebenenfalls angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von OPiS ohne Verschulden von OPiS oder Verschulden des Vorlieferanten eintreten.

5.2 Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistung berechtigt.

5.3 Beginn und Ende höherer Gewalt wird OPiS dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

6. Rechte an geistigem Eigentum

6.1 Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte an dem von OPiS entwickelten Produkt, Konzepten, Texten, Entwürfen und vergleichbaren Leistungen verbleiben ausschließlich bei OPiS. Der Kunde verpflichtet sich, aus dem ihm von OPiS gegebenen Unterlagen, Kenntnissen und Informationen keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen, noch solche Kenntnisse und Informationen an Dritte weiterzuleiten.

6.2 Sämtliche Unterlagen und Dokumente von OPiS, welche OPiS im Rahmen der Auftragsdurchführung dem Kunden übergibt, verbleiben im Eigentum von OPiS, es sei denn OPiS hat diese auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen an den Kunden übereignet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Leistungen, insbesondere gelieferte Ware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von OPiS („**Vorbehaltsware**“).

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.

7.3 Der Kunde tritt schon jetzt hiermit alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen aus einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von OPiS gelieferten Waren an OPiS sicherungshalber ab; dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Kunden aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde aufgrund der Bezahlung seiner Kunden gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. OPiS nimmt die Abtretung an. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Lieferwert der Waren nach den Rechnungen von OPiS.

7.4 OPiS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an OPiS abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Kunde eine Verpflichtung gegenüber OPiS nicht erfüllt, wird der Kunde auf Aufforderung von OPiS hin die Abtretung gegenüber seinem Schuldner offen legen und OPiS die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. OPiS ist auch berechtigt, den Schuldner des Kunden die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an OPiS aufzufordern.

7.5 Die Vorbehaltsware darf ohne Zustimmung von OPiS weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von OPiS hinweisen, OPiS unverzüglich benachrichtigen und OPiS jede zur Wahrung der Rechte von OPiS erforderliche Hilfe leisten.

7.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend zum Neuwert zu versichern, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an OPiS abgetreten.

7.7 Übersteigt der Wert der für OPiS bestehenden Sicherheiten die Forderungen von OPiS insgesamt um mehr als 10%, so ist OPiS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von OPiS verpflichtet.

8. Beschaffenheitsvereinbarung

8.1 Die geschuldete Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine über diese Beschaffenheit hinausgehende Gewährleistung für einen

Verkaufsbedingungen der OPiS AG

Version Juli 2014

- bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt OPiS nur, wenn auch dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden.
- 8.2 Allgemeine Angaben zur Ware, z. B. über Medien oder auf Etiketten beruhen auf allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen von OPiS und stellen lediglich unverbindliche Produktinformationen bzw. Richtwerte dar. Eventuell in den Bestellungen des Kunden oder in der Auftragsbestätigung von OPiS genannte Beschreibungen der Ware dienen nur der allgemeinen Bezeichnung und Beschreibung der Ware und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Solche Angaben oder Beschreibungen entbinden den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung.
- 8.3 Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Ausfall, Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen sowie zumutbare mengenmäßige Abweichungen stellen keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.
- 8.4 Der tatsächliche Einsatz- oder Verwendungsort der Ware ist OPiS grundsätzlich nicht bekannt. Der Kunde ist daher insbesondere verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen am Liefer- oder Verwendungsort durch die Lieferung oder Anwendung der Ware bestehen.
- 9. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist**
- 9.1 Mängel sind OPiS unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Erhalt der Leistung, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Werktage nach Entdecken in Textform (E-Mail, Fax genügt) zu rügen. Sonst gilt die Leistung von OPiS als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.
- 9.2 Soweit eine Rüge des Kunden unbegründet ist, weil sie nicht auf einen Mangel im rechtlichen Sinne bezieht, oder die Rüge zu spät erfolgt, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche und Gewährleistungsrechte zu. OPiS kann dem Kunden Arbeiten, die OPiS aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Kunden leistet, ebenso in Rechnung stellen wie die OPiS dadurch entstandenen Aufwendungen (insbesondere Kosten für Analysen, Reparaturen, Transporte und Reisen).
- 9.3 Im Gewährleistungsfall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.4 Soweit die Ware mangelhaft ist und vom Kunden entsprechend Ziffer 9.1 rechtzeitig gerügt ist, wird OPiS nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware liefern („**Nacherfüllung**“). Hierzu ist OPiS ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann OPiS die Ware oder einzelne Komponenten der Ware zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ein- und Ausbau der Ware und nicht die Kosten für den Ein- und Ausbau der Ware.
- 9.5 OPiS ist zur zweimaligen Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie entbehrlich (zum Beispiel weil OPiS die Nacherfüllung verweigert), kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Einen etwaigen Schaden nach dem Gesetz kann der Kunde nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 10 verlangen.
- 10. Beschränkte Schadensersatzhaftung**
- 10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen OPiS, sind ausgeschlossen, es sei denn OPiS, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von OPiS haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder haben zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11. Haftung des Kunden, Beachtung gesetzlicher Vorschriften**
- 11.1 Der Kunde haftet gegenüber OPiS grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Produkte sowie die Vereinbarungen zwischen OPiS und dem Kunden sowie die Auftragsdurchführung auf ihre Vereinbarkeit mit gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des öffentlichen Rechts, des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, zu prüfen. Es obliegt allein dem Kunden, alle gesetzlichen Vorschriften am Liefer- oder Verwendungsort für den geplanten Einsatzzweck zu beachten. Dies gilt vor allem bezüglich Einfuhr, Zölle, Transport, Lagerung und der konkreten Verwendung der Ware. OPiS obliegen insoweit keine Prüfungspflichten. Der Kunde stellt OPiS von Kosten, die aus der Verletzung derartiger Bestimmungen entstehen, im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die OPiS gegenüber aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung erhoben werden.
- 11.3 Der Kunde hat auf eigene Kosten etwaig erforderliche Genehmigungen einzuholen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- 12. Vertraulichkeit bezüglich Geschäftsgeheimnissen**
- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit OPiS zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 12.2. Geschäftspartner, Erfüllungsgehilfen und eigene Arbeitnehmer des Kunden sind, soweit gesetzlich möglich auch über deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus, entsprechend zu verpflichten.
- 12.3 Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, die von dem Kunden in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden, die von OPiS zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, die der Kunde rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die von dem Kunden aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen, insbesondere im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder aufgrund behördlicher Anordnung. Der Kunde wird OPiS im Falle einer Verpflichtung zur Offenbarung unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung von der Verpflichtung unterrichten und OPiS sämtlich Informationen zur Verfügung stellen, welche dem Kunden insoweit zur Verfügung stehen.
- 13. Erfüllungsgehilfen**
- OPiS darf bei jeder Leistung bzw. Auftragsdurchführung Dritte oder Erfüllungsgehilfen hinzuziehen.
- 14. Sprache**
- Die Fassung dieser AGB in deutscher Sprache ist für die rechtliche Wirksamkeit und Auslegung die allein maßgebliche. Dies gilt auch, wenn eine Übersetzung der AGB in eine andere Sprache erfolgt. Auf Wunsch des Kunden stellt OPiS die AGB in deutscher Sprache jederzeit zur Verfügung.
- 15. Internationaler und örtlicher Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- 15.1 Internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen OPiS und dem Kunden ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen OPiS und dem Kunden ist Frankfurt am Main, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist. OPiS ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.
- 15.2 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 16. Salvatorische Klausel, Rücktrittsrecht**
- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.
- 16.2 Soweit durch das Recht des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat besondere zwingende gesetzliche Erfordernisse für die Gültigkeit des Vertrages zwischen OPiS und dem Kunden bestehen, die der Vertrag nicht erfüllt, ist der Vertrag als Vorvertrag zu beurteilen. OPiS hat das Recht, ohne dass OPiS Nachteile entstehen, von dem Vertrag zurückzutreten, falls die ausländische Rechtsordnung einzelne oder alle Bestimmungen dieses Vertrages nicht für gültig erachtet und keine Möglichkeit gegeben ist, sinngemäß entsprechende Bestimmungen in gültiger Form zu treffen.